

Satzung der Stadt Balve über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule und der Vormittagsbetreuung im Primarbereich (Elternbeitragssatzung)

vom 21.09.2016

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.09.2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) und des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 499) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Offene Ganztagschule der St. Johannes Grundschule in Balve (OGS) bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, Heiligabend und Sylvester) und bei ausreichendem Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an.

Die Stadt Balve erhebt auf Grundlage dieser Satzung für die Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Angebote und der Vormittagsbetreuung im Primarbereich nach dem Schulgesetz NRW (SchulG NRW) einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag.

§ 2 Aufnahme / Teilnahme

(1) Die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule und der Vormittagsbetreuung im Primarbereich ist freiwillig und setzt eine Anmeldung in der Regel vor Beginn des Schuljahres voraus. Diese Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.).

(2) Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

(3) Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist in Ausnahmefällen (z.B. Zuzug) zum 1. eines jeden Monats möglich, soweit wieder zu besetzende Plätze vorhanden sind.

(4) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS verpflichtet in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen pro Woche. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit, in der Regel von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mindestens

jedoch bis 15.00 Uhr täglich. Es besteht die Pflicht der täglichen Teilnahme am Mittagessen. Für das Mittagessen wird ein gesondertes monatliches Verpflegungsentgelt erhoben.

(5) Die Teilnahme an der Vormittagsbetreuung (in der Regel 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) verpflichtet nicht zu einer regelmäßigen und täglichen Teilnahme und nicht zur Teilnahme am Mittagessen.

§ 3 Abmeldung / Ausschluss

(1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung einer Schülerin/eines Schülers durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich bei

1. Änderung der Personensorge für die Schülerin/den Schüler,
2. Wechsel der Schule während des Schuljahres.

Im Übrigen ist eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung nur dann möglich, wenn der Platz im Folgemonat wieder neu besetzt werden kann.

(2) Die Abmeldung in den Fällen des § 3 Abs. 1 hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Stadt Balve als Schulträger zu richten.

(3) Eine Schülerin/ein Schüler kann durch den Schulträger nach Absprache mit der Schulleitung und der Leitung der Offenen Ganztagschule von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

1. das Verhalten der Schülerin/des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
2. die Schülerin/der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
3. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
4. der Elternbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht gezahlt wird,
5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unvollständig oder unrichtig waren beziehungsweise sind.

§ 4 Ferienbetreuung

(1) Das Angebot der Offenen Ganztagschule kann nach vorheriger Bedarfsprüfung und rechtzeitiger verbindlicher Anmeldung in Absprache mit der Schulleitung und dem Träger der Offenen Ganztagschule auch in den Ferien in Anspruch genommen werden. Eine Ferienbetreuung ist aber nur möglich, wenn mindestens 10 Kinder angemeldet worden sind.

(2) Für die Ferienbetreuung wird ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben. Dieser ist der Anlage zur Satzung zu entnehmen.

(3) Es besteht die Pflicht der Teilnahme am Mittagessen. Für das Mittagessen wird ein gesondertes Verpflegungsentgelt erhoben.

§ 5 Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. denen gleichgestellten Personen.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme eines Kindes im außerunterrichtlichen Angebot der OGS oder in der Vormittagsbetreuung und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(2) Die Aufnahme des Kindes in außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der OGS oder in die Vormittagsbetreuung erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für diesen Monat der volle Beitrag zu zahlen

(3) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Angebotes.

(4) Bei ersatzloser ununterbrochener Schließung der Einrichtung durch Streik der Beschäftigten für länger als eine Woche, erstattet die Stadt Balve die Beiträge ab dem 6. Schließungstag anteilig.

§ 7 Fälligkeit

(1) Der Elternbeitrag wird als Jahresbeitrag im Voraus festgesetzt und ist in 12 Monatsbeiträgen jeweils am 5. Tag eines jeden Monats fällig.

(2) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 8 Beitragshöhe

(1) Die Beitragshöhe für die außerunterrichtlichen Angebote der OGS ist abhängig vom Einkommen der Beitragspflichtigen. Für die Vormittagsbetreuung wird ein einheitlicher Pauschalbetrag erhoben. Alle Beiträge sind der Anlage zur Satzung zu entnehmen.

(2) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 5 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Offene Ganztagschule oder eine Tageseinrichtung für Kinder oder nutzt ein Angebot der Kindertagespflege, so werden die Beiträge für das zweite Kind um 50 % ermäßigt; für jedes weitere Kind entfallen die Beiträge. Dies ist durch einen geeigneten Nachweis zu belegen.

(3) Im Fall des § 3 Absatz 2 dieser Satzung (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe zuzuordnen.

(4) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II und XII (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Sozialhilfe) und dem Asylbewerberleistungsgesetz sind nach Vorlage des entsprechenden Nachweises von der Zahlung des Elternbeitrages befreit.

(5) Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den gleichgestellten Personen und dem Kind nicht zuzumuten ist und für das Kind ein besonderer Förderungsbedarf besteht (§ 90 Absatz 3 SGB VIII).

§ 9 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen; Renten sind dem Zahlbetrag hinzuzurechnen.

(2) Nicht hinzuzurechnen sind das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bzw. das dieses ersetzende Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 EUR monatlich.

(3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10% der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

§ 10 Nachweis des Einkommens / Mitwirkungspflichten

(1) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend davon ist das Zwölfwache des aktuellen Einkommens zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. In diesen Fällen sind dem

Einkommen auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen, z. B. Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld.

(2) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich der Stadt Balve mitzuteilen. Die Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung. Die Stadt Balve ist - ungeachtet dieser Verpflichtung - berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig und auch rückwirkend zu überprüfen

(3) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt Balve ihr Einkommen bei der Aufnahme und danach jährlich oder auf Verlangen schriftlich anzugeben und nachzuweisen. Ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

§ 11 Beitragsfestsetzung

(1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Balve durch Festsetzungsbescheid erhoben.

(2) Sind die Bemessungsgrundlagen nicht festzustellen, kann der Elternbeitrag vorläufig festgesetzt werden. Die endgültige Festsetzung erfolgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.

(3) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides ist der Elternbeitrag über das Schuljahr hinaus zu gleichen Fälligkeitsterminen unverändert zu entrichten.

§ 12 Beitreibung

Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne der §§ 1 Abs. 3 und § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 10 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- EUR geahndet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.10.2016 in Kraft.

Anlage zu §§ 4 und 8 der Satzung der Stadt Balve über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule in Balve (Elternbeitragssatzung)

1. Beiträge für die außerunterrichtlichen Angebote der OGS:

Jahreseinkommen	monatl. Elternbeitrag OGS
unter 17.000 €	-
bis 25.000 €	30,00 €
bis 37.500 €	60,00 €
bis 50.000 €	90,00 €
bis 62.500 €	120,00 €
bis 75.000 €	150,00 €
über 75.000 €	180,00 €

2. Beitrag für die Vormittagsbetreuung:

monatlich 45,00 €

3. Beitrag für die Ferienbetreuung:

täglich für OGS-Kinder: 6,00 €

täglich für übrigen Kinder: 9,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, 23.09.2016

Der Bürgermeister
gez. H. Mühling